

503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

21. 2. 1952.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1952,
womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1952).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 lit. c tritt an die Stelle des Hinweises „(§§ 236 und 523)“ der Hinweis „(§ 523)“.

2. Den §§ 46 und 264 wird jedesmal folgende Bestimmung angefügt:

„Ein selbstverschuldeter, durch ein berauschendes Mittel hervorgerufener, die Zurechnungsfähigkeit jedoch nicht ausschließender Rauschzustand ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere dann, wenn der Täter aus einer verzeihlichen heftigen Gemütsbewegung sich zum Genuss dieses berausenden Mittels hat hinreißen lassen, als mildernder Umstand zu werten.“

3. Der § 236 und seine Überschrift entfallen.

4. Der § 337 hat zu lauten:

„§ 337. Eine nach § 335 als Verschulden zurechnende Handlung oder Unterlassung soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Falle einer dadurch veranlaßten Tötung aber bis zu drei Jahren bestraft werden:

a) wenn die Tat in Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde;

b) wenn sich der Täter vor der Tat vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuss eines berausenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obgleich er vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit

oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei;

c) wenn der Täter, nachdem er einen Verkehrsunfall verschuldet oder mitverschuldet hat, es unterläßt, sich sogleich davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf, oder, mag er sich auch hiervon überzeugt haben, diese Hilfe, falls sie erforderlich und zumutbar ist, nicht gewährt.“

5. Im § 343, erster Absatz, im § 345, erster Absatz, letzte Zeile, und dritter Absatz, im § 358, im § 372, erster Absatz, in den §§ 376, 382, 384, im § 393, erster Absatz, und im § 426 wird nach den Worten „§ 335“ der Hinweis „(§ 337)“ eingefügt.

6. Im § 376 wird nach den Worten „§ 431“ der Hinweis „(§ 432)“ eingefügt.

7. Im § 393 entfällt der zweite Absatz.

8. Im § 431 treten an die Stelle der Worte „jede der in den §§ 335 und 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen“ die Worte „jede der im § 335 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen“.

9. Der § 432 hat zu lauten:

„§ 432. Jede in diesem Strafgesetz als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest allein oder neben einer anderen Strafe bedrohte Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen soll, sofern sie nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn eine der im § 337 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Strafe darf jedoch niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst angedrohten Strafe übersteigen.“

Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.“

10. Im zweiten Absatz des § 500 treten an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ die Worte „selbstverschuldete volle Berauschtung.“

11. Der § 523 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Selbstverschuldete volle Berauschtung.“

§ 523. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand (§ 2 lit. c) versetzt, macht sich, wenn er in dieser Berauschtung eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, eines Vergehens, wenn er aber in dieser Berauschtung eine sonst als Übertretung mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht, einer Übertretung schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest oder strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, die der Übertretung Arrest oder strenger Arrest bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 100.000 S. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz sonst für die begangene Tat androht.

Zugleich kann auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten ein, wenn die Tat auch, falls sie nicht in vollberauschtem Zustand begangen worden wäre, nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.“

Artikel II.

Die in den §§ 337 und 432 StG. enthaltenen Strafdrohungen gelten, wenn einer der dort be-

zeichneten Fälle vorliegt, auch für alle Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen, die nach anderen Gesetzen von den Gerichten mit Arrest oder strengem Arrest zu ahnden sind, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt wird. Die Strafe darf jedoch niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst ange drohten Strafe übersteigen.

Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Artikel III.

§ 2 Abs. 1 Z. 8 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In lit. a entfällt die Anführung des § 523 des Strafgesetzes;

2. lit. b hat zu lauten:

„b) die Übertretung der Trunkenheit nach § 523 des Strafgesetzes in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952 in Geltung gestandenen Fassung;“

3. Die bisherigen lit. b bis g erhalten die Bezeichnungen „c“ bis „h“.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Art. I und II das Bundes ministerium für Justiz, hinsichtlich des Art. III die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat in einer vom Finanz- und Budgetausschuß empfohlenen Entschließung das Bundesministerium für Justiz ersucht, dem Ministerrat den Entwurf einer Strafgesetznovelle vorzulegen, nach der die Anrechnung selbstverschuldeten Trunkenheit als mildernder Umstand bei der Strafbemessung ausgeschlossen und strenge Strafbestimmungen wider die Ausübung einer besondere Aufmerksamkeit erfordern Tätigkeit in trunkenem Zustand und wider Gefährdungen durch betrunkenen Straßenbenutzer normiert werden sollen.

Von parlamentarischer Seite ist überdies im Zusammenhang mit der Zunahme von Unfällen im Straßenverkehr und nachfolgender Flucht der an solchen Unfällen Beteiligten die Forderung nach einer gerichtlichen Strafbestimmung gegen Fahrerflucht erhoben worden.

Die parlamentarische Entschließung ist grundsätzlich berechtigt. Ein nicht bloß unerheblicher Konsum berausender Mittel beeinträchtigt wichtige körperliche und geistige Funktionen des Menschen; insbesondere nimmt seine Fähigkeit, das Unrechtmäßige seines Verhaltens einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, erfahrungsgemäß mit fortschreitendem Genuss berausender Mittel ab und wird schließlich zur Gänze aufgehoben. Wer Alkohol oder andere Rauschmittel in nicht nur geringfügigem Maße zu sich nimmt, stellt demnach eine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Doch ginge es zu weit, den Genuss von Rauschmitteln an sich unter Strafsanktion zu stellen; denn die durch den Genuss solcher Mittel herbeigeführte verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit muß nicht zu rechtswidrigem Verhalten führen; in solchen Fällen besteht für eine gerichtliche Bestrafung des Berauschten kein ausreichender rechtspolitischer Grund. Auch würde eine Strafdrohung gegen die durch das Sichbetrinken bewirkte, bloß abstrakte Gefährdung zu tief in die Lebensgewohn-

heiten der Bevölkerung eingreifen. Die schuldhafte Herbeiführung der Berausung kann daher nur unter der Voraussetzung strafbegründend oder straferhöhend sein, daß ein solches Verhalten aus besonderen Gründen schon an sich strafwürdig ist oder daß der Berauschte in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht.

Die kriminalpolitisch schädlichen Folgen der Einwirkung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln können freilich mit den Mitteln des Strafrechtes allein nur zu einem geringen Teil bekämpft werden; die bestehenden strafgesetzlichen Maßnahmen reichen aber nicht einmal aus, um einen erfolgreichen Beitrag der Strafjustiz in der Abwehr gegen die kriminellen Auswirkungen des Genusses von Alkohol und anderen Rauschmitteln zu leisten.

Auch die parlamentarische Forderung nach strengerer Bestrafung jener Fahrzeuglenker, die nach einem Verkehrsunfall den Verunglückten hilflos seinem Schicksal überlassen, sei es aus Roheit, sei es, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, ist durchaus berechtigt, zumal ein solches Verhalten nicht nur an sich empörend, sondern auch deshalb besonders verwerflich ist, weil dadurch die Unfallsfolgen häufig noch vergrößert werden.

Das Ziel dieser Strafgesetznovelle ist es daher, in Ausgestaltung der parlamentarischen Entschließung und Forderung die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, das in ihrer Macht Stehende in diesem notwendigen Kampfe gegen den Alkoholismus und die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen beizutragen.

Bei Festsetzung der Unrechtsfolgen für strafbare Handlungen, die von einer zwar noch zurechnungsfähigen, jedoch zur Tatzeit unter Einwirkung berausender Mittel stehenden Person begangen werden, ist zwischen Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit

von Menschen und allen anderen strafbaren Handlungen zu unterscheiden.

A. Bei der zuletzt erwähnten Gruppe strafbarer Handlungen bedarf es einer besonderen Strafdrohung gegen die Herbeiführung der Berauschnung nicht, weil die allgemeine, auch für die Begehung der Tat in nüchternem Zustand vorgesehene Strafdrohung ausreicht. Bei der Strafbemessung wird es in der Regel zu einer Kompensation zwischen dem Erschwerungsumstand, der in der selbstverschuldeten Herbeiführung der Berauschnung liegt, und dem Milderungsumstand der durch die Einwirkung des Rauschmittels verminderten Zurechnungsfähigkeit kommen. Das Strafgesetz führt daher die selbstverschuldete Berauschnung nicht unter den Erschwerungsumständen, die durch die Berauschnung eingetretene Verminderung der Zurechnungsfähigkeit aber auch nicht unter den Milderungsumständen an. Entgegen dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut des Strafgesetzes, das die Erschwerungs- und Milderungsumstände nur beispielsweise anführt, ziehen jedoch die Gerichte bei der Strafbemessung vielfach die Berauschnung des Täters zur Tatzeit — gemeint ist dabei die dadurch eingetretene Verminderung seiner Zurechnungsfähigkeit — ganz allgemein, auch ohne daß im Einzelfall die Berauschnung aus besonderen Gründen verzeihlich erschiene, als Milderungsumstand heran.

Diese Praxis ist umso bedenklicher, als immer häufiger schwere und furchtbare Verbrechen von Personen begangen werden, die zur Tatzeit mehr oder minder unter Einwirkung von Berauschnungsmitteln standen. Zwar fehlen leider statistische Unterlagen hierüber, doch wird diese Erscheinung von den Fachleuten auf dem Gebiete der Strafverfolgung und auch durch die täglichen Zeitungsberichte bestätigt.

Eine dem § 3 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes entsprechende Bestimmung, daß Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen, niemals einen Strafmilderungsumstand darstellen, ist für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes jedoch nicht angebracht, weil insbesondere bei schwereren Verfehlungen der in der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gelegene Milderungsumstand gegenüber dem in der schuldhaften Herbeiführung der Berauschnung gelegenen Erschwerungsumstand stärker ins Gewicht fallen kann, was die Berücksichtigung des selbstverschuldeten Rausches als mildernden Umstand in Ausnahmefällen erforderlich macht, soll nicht die Strafbemessung unbillig hart ausfallen. Der Entwurf bestimmt daher in

Art. I Z. 2, daß ein selbstverschuldeter Rauschzustand nur aus besonderen Gründen als mildernd zu werten ist, wobei es gleichgültig ist, ob die Berauschnung durch Alkohol oder ein anderes berauscheinendes Mittel hervorgerufen worden ist. Durch die beispielsweise Anführung eines solchen besonderen Grundes, nämlich einer verzeihlichen heftigen Gemütsbewegung, durch die sich der Täter zum Genuss eines Rauschmittels hat hinreißen lassen, bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß bei der Beurteilung der Frage, aus welchen Gründen die selbstverschuldete Berauschnung als Milderungsumstand zu werten ist, ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Es wird den Gerichten durch die Neufassung der §§ 46 und 264 StG. zur Pflicht gemacht, die Annahme eines solchen Milderungsumstandes durch Darlegung der ausnahmsweise dafür sprechenden Erwägungen zu begründen; den Rechtsmittelgerichten wird damit die Möglichkeit geboten, die nur selten vorliegende Berechtigung für die Annahme dieses Milderungsumstandes im Einzelfall zu überprüfen.

Selbstverschuldet ist ein Rauschzustand dann, wenn er vom Täter vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wird, wobei es nicht erforderlich ist, daß ihm bewußt ist, daß er im Rauschzustand zu deliktischem Verhalten neigt oder daß er vorhersehen konnte, es stehe ihm eine Tätigkeit bevor, die Nüchternheit erfordert.

B. Unter einem besonderen Gesichtspunkt muß die selbstverschuldete Berauschnung bei den Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Menschen gewertet werden.

Die Strafdrohungen der §§ 335 und 431 StG. und der ihnen verwandten Sonderbestimmungen reichen zur Sühne der in berauschem Zustand begangenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen gegen das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen und zur Abschreckung nicht aus. Die strengeren Strafbestimmungen des § 337 StG. können einerseits nur im Falle des Todes oder einer schweren Körperbeschädigung eines Menschen, andererseits auch nur dann angewendet werden, wenn sich erweisen läßt, daß die Tat unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ begangen worden ist, was bei Berauschnung des Täters nicht immer der Fall sein muß. Ist aus der Tat nur eine leichte Verletzung erfolgt oder lag lediglich eine Gefährdung des Lebens usw. vor, so kann nach geltendem Recht eine strengere Andung überhaupt nicht Platz greifen, weil in § 432 StG., zum Unterschied vom § 337 StG.,

die besonders gefährlichen Verhältnisse keinen den Strafsatz erhöhenden Umstand darstellen.

Die Regierungsvorlage unternimmt es zunächst, diese Verschiedenheit zwischen den §§ 337 und 432 StG. in der Weise zu beseitigen, daß die strengere Strafdrohung des § 432, der gegenwärtig lediglich ein Standesdelikt darstellt, künftig unter den gleichen Voraussetzungen gelten soll wie die des § 337 StG.

Die strengeren Strafdrohungen der §§ 337 und 432 StG. sind aber nicht nur dann angebracht, wenn die Tat, wie schon nach geltendem Recht, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 StG. bezeichneten gefährlichen Gegenstände begangen wurde; auch dann, wenn sich der Täter in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, das heißt also, wenn er Alkohol in nicht bloß geringfügiger Menge zu sich genommen hat, jedoch noch nicht vollberauscht ist, sodaß er noch nicht unter die Strafdrohung des § 523 der Regierungsvorlage fällt, ist strengere Bestrafung geboten, sofern der Täter vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, die in diesem Zustand nicht vorgenommen werden kann, ohne eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern (Art. I Z. 4 und 9).

Daß ein Bedürfnis nach strengerer Ahndung der im Zustand der Berauszung begangenen Gefährdungsdelikte nicht schon zur Zeit der Entstehung des Strafgesetzes bestanden hat, ist nur darauf zurückzuführen, daß der berauschte Mensch erst infolge der seither eingetretenen Technisierung des Lebens zu einer so bedeutenden Gefahrenquelle geworden ist. Dies tritt besonders sinnfällig im Straßenverkehr hervor, in dem die Gefahren der Technisierung nicht nur die Personen, die in diesem Verkehr Fahrzeuge lenken, sondern auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer, also die Allgemeinheit, bedrohen.

Schon der Genuss geringer Mengen eines Rauschmittels setzt, insbesondere durch objektiv unbegründete Steigerung des Selbstbewußtseins, Abbau der Hemmungen, Verlangsamung der Reaktionsgeschwindigkeit, Herabminderung des Konzentrationsvermögens und der Körperbeherrschung die Fähigkeit zur sicheren Lenkung eines Fahrzeuges erheblich herab. Wenn auch beispielsweise in Wien in jüngster Zeit nur 5'56 v. H. aller Verkehrsunfälle, bei denen Personen

Schaden erlitten haben, durch Berauschte verursacht worden sind, so fällt bei dem außerordentlich gesteigerten Straßenverkehr auch dieser an sich nicht hohe Prozentsatz ins Gewicht. Die Entwicklung der Technik im Verkehrswesen bringt es mit sich, daß Verkehrsunfälle vorwiegend durch berauschte Kraftfahrzeuglenker verursacht werden. Dennoch stellen auch alle übrigen berauschten Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefahrenquelle im Straßenverkehr dar. Eine Einschränkung der neuen Strafbestimmungen auf Kraftfahrzeuglenker muß daher abgelehnt werden; sie würde eine nicht zu rechtfertigende rechtliche Benachteiligung der Kraftfahrzeuglenker schaffen und daher, wie dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, auch auf den entschiedenen Widerstand der unmittelbar betroffenen Kreise stoßen.

Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß im Straßenverkehr nicht nur die Berauszung der Verkehrsteilnehmer, sondern zum Beispiel auch deren rücksichtsloses und mutwilliges Verhalten in nüchternem Zustand, ferner die Überanstrengung der Fahrzeuglenker sowie mangelhafte Ausrüstung der Fahrzeuge bedeutsame Gefahrenquellen darstellen. Wenn der Entwurf sich darauf beschränkt, nur die selbstverschuldete Berauszung zur Tatzeit als strafsatzerhöhenden Umstand zu werten, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die übrigen Gefährdungsmomente bereits durch das geltende Recht hinlänglich erfaßt sind und ein Bedürfnis nach strengerer Ahndung nur hinsichtlich der im berauschten Zustand begangenen Gefährdungsdelikte besteht.

Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 5 bis 8 der Anpassung des geltenden Strafgesetzes an die neugefaßten §§ 337 und 432 dienen. Im § 432 StG. ist überdies vorgesehen, daß die Strafe, wenn eine der im § 337 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, dennoch nie höher sein darf als das Doppelte des Höchstmaßes, das für die Tat sonst, das heißt, wenn keine dieser Voraussetzungen gegeben ist, angedroht ist. Ferner wird im § 432 der Regierungsvorlage bestimmt, daß auf die sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen erkannt werden kann, wenn solche Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen für den Fall der Begehung der Tat ohne Vorliegen eines strafsatzerhöhenden Umstandes für zulässig erklärt sind, und erkannt werden muß, wenn sie zwingend vorgeschrieben sind.

Im Art. II der Regierungsvorlage wird bestimmt, daß die Strafdrohungen der §§ 337 und 432 StG. auch für die in strafrechtlichen Nebengesetzen (zum Beispiel im Lebensmittelgesetz) mit Strafe bedrohten Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen gelten, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt würde. Auch hinsichtlich des Strafmaßes, der Nebenstrafen und der Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen sollen hier die in den §§ 337 und 432 StG. enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

C. Nach § 523 StG. in seiner geltenden Fassung wird die Trunkenheit als Übertretung bestraft, wenn der Berauschte eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde. Bei dieser Bestimmung ist der Gesetzgeber, von kriminalpolitischen Erwägungen und den Anschauungen des Volkes ausgehend, vom reinen Verschuldensprinzip abgewichen. Auch moderne Gesetzeswerke, wie zum Beispiel das Schweizerische Strafgesetzbuch, konnten sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen. Das geltende Recht weist jedoch insofern eine Lücke auf, als in § 523 StG. nur im Zustande voller Berauschung begangene Verbrechen erfaßt werden, sonst als Vergehen oder Übertretungen zuzurechnende Handlungen jedoch straflos bleiben, während Art. VIII Abs. 1 lit. c EGVG. bestimmt, daß sich einer Verwaltungsübertretung schuldig macht, wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet. Der Entwurf (Art. I Z. 11) schließt durch Abänderung des § 523 StG. diese Lücke und dehnt überdies die Strafdrohung auf jene Fälle aus, in denen die volle Berauschung nicht auf den Genuss von Getränken („Trunkenheit“), sondern überhaupt durch die Einwirkung berauschennder Mittel (zum Beispiel von Suchtgiften) herbeigeführt worden ist. Überdies werden im Sinne der einleitenden Darlegungen die Strafdrohungen beträchtlich verschärft. Strafart und Strafmaß dürfen jedoch im Einzelfall nicht strenger sein als jene, die für den Fall der Begehung einer solchen Tat in nicht vollberauschtem Zustand angedroht sind, das heißt, es darf die Strafe im Falle des § 523 höchstens so streng sein, wie wenn die Tat entweder in nüchternem Zustand oder in einer die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Berauschung (§§ 337 lit. b, 432 StG., in der Fassung des Entwurfes, Art. II des Entwurfes) begangen wurde.

Die Bestimmung des § 523 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes — ähnlich der korrespondierenden Bestimmung des neuen § 432 Abs. 2 — ermöglicht die Verhängung von Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung auch dann, wenn solche Nebenstrafen oder Maßnahmen für die nicht in vollberauschtem Zustand begangene Tat angedroht sind; doch soll die Verhängung solcher Nebenstrafen und Maßnahmen zum Unterschied von § 432 Abs. 2 im Hinblick darauf, daß eine Tat, in vollberauschtem Zustand begangen, eben einen wesentlich geringeren Schuldgehalt aufweist als die gleiche, jedoch von einem wenn auch vermindert zurechnungsfähigen Täter begangene Tat, nicht zwingend vorgeschrieben sein, auch wenn sie sonst obligatorisch ist. Der letzte Absatz des § 523 stellt auch hinsichtlich der Anklageberechtigung die Konformität zu den nicht in vollberauschtem Zustand begangenen strafbaren Handlungen her.

Die Änderung des § 523 und seiner Überschrift ist in § 500, wo er zitiert ist, zu berücksichtigen (Art. I Z. 10). Ferner muß dieser Änderung auch im Geschworen- und Schöffenlistengesetz und in der Nationalrats-Wahlordnung Rechnung getragen werden. Nach § 2 Abs. 1 Z. 8 des zuerst erwähnten Bundesgesetzes ist zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen unter anderen unfähig, wer wegen eines Vergehens oder einer strafbaren Handlung, die nach österreichischem Recht den Tatbestand der Übertretung nach § 523 StG. begründet, rechtskräftig verurteilt worden ist, es wäre denn die Verurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Ausfertigungen der Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt. Der Übertretung nach § 523 StG. in der geltenden Fassung entspricht, insoweit der Charakter der Tat in Betracht gezogen wird, das Vergehen der selbstverschuldeten vollen Berauschung nach § 523 StG. in der Fassung des Entwurfes, wobei allerdings der Unterschied besteht, daß in der geltenden Fassung nur die in voller Berauschung verübten Verbrechen, in der Fassung des Entwurfes aber auch die in diesem Zustand begangenen Vergehen erfaßt sind.

Das Vergehen der selbstverschuldeten vollen Berauschung bedarf nach dem eben Gesagten keiner gesonderten Anführung. Verurteilungen wegen Übertretung der Trunkenheit, die auf Grund des § 523 StG. in seiner gegenwärtig geltenden Fassung ergangen sind oder künftig noch ergehen werden, müssen jedoch auch weiterhin noch berücksichtigt werden (Art. II).

Eine entsprechende Änderung des § 24 Abs. 1 Z. 3 lit. b der Nationalrats-Wahl-

ordnung, demzufolge Personen, die wegen einer Übertretung der Trunkenheit nach § 523 StG. mindestens dreimal verurteilt worden sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, hätte zweckmässigerweise nicht durch die Strafgesetznovelle 1952, sondern im Rahmen der gegenwärtig vom Bundesministerium für Inneres vorbereiteten, durch die Einrichtung ständiger Wählerverzeichnisse bedingten Nationalrats-Wahlordnungsnovelle zu erfolgen.

Nach Änderung des § 523 StG. könnte auch § 236 StG. nicht in seiner gegenwärtigen Fassung belassen werden. Da eine Abänderung dieses Paragraphen gesetzestechnische Schwierigkeiten bereiten würde, für seine Beibehaltung aber keine zwingenden Gründe vorliegen, sieht der Entwurf seine Streichung vor (Art. I Z. 3). Diese Streichung macht es erforderlich, im § 2 lit. c auch den Hinweis auf § 236 StG. zu entfernen (Art. I Z. 1).

Nach geltendem Recht macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer als Führer eines Kraftfahrzeuges in einem durch den Genuß von geistigen Getränken oder Rauschgiften oder sonstwie beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt (§§ 99 Abs. 5 und 120 Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947, und § 17 Kraftfahrgesetz 1946, BGBl. Nr. 83/1947). Ferner macht sich nach §§ 55 Abs. 6, 67 Abs. 1 und 87 der Straßenpolizei-Ordnung, BGBl. Nr. 59/1947, und § 72 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer in einem durch den Genuß von geistigen Getränken beeinflußten Zustand als Führer eines Fuhrwerkes dieses in Betrieb hält, was sinngemäß auch für die Radfahrer gilt. Diese Tatbestände setzen eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen, in gleicher Weise, wie sie die §§ 335 und 431 StG. fordern, nicht voraus. Eine Verschärfung dieser Verwaltungsstrafdrohungen durch Erhöhung der Strafsätze und Übertragung der Ahndung dieser Verfehlungen an die Gerichte ist nach dem Urteil befragter Fachleute nicht erforderlich und würde gegenüber der in den Jahren 1929 und 1932 angebahnten Entwicklung, die auf eine Entlastung der Gerichte von der sogenannten „niederen Strafgerichtsbarkeit“ abzielt, einen Rückschritt darstellen. Zudem würde der Vorteil der raschen verwaltungsbehördlichen Ahndung der trotz strengerer Strafandrohung ungewissen Aussicht auf eine tatsächlich strengere Bestrafung dieser Verfehlungen durch die Gerichte geopfert werden.

D. Das geltende Recht verbietet im § 100 Abs. 2 der Kraftfahrverordnung 1947 die Fahrerflucht und ordnet eine Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen an. Verletzungen dieser Vorschrift sind, soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 120 der Kraftfahrverordnung 1947 und § 17 des Kraftfahrgesetzes 1946 als Verwaltungsübertretung strafbar.

Diese Strafdrohung wird, soweit sie gegen die Unterlassung der Hilfeleistungspflicht gerichtet ist, allgemein als unzureichend empfunden. Überdies hat die Erfahrung gezeigt, daß die bestehende Verwaltungsstrafdrohung gegen die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen nicht ausreicht, um die Zahl solcher empörender Vorfälle in erträglichen Grenzen zu halten.

Anderseits ist aber, von seltenen Ausnahmen, wie eben der Fahrerflucht, die aber nur mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, abgesehen, dem geltenden inländischen Recht eine durch Strafandrohung erzwingbare Pflicht des Übeltäters, sich selbst der Behörde zu stellen, fremd. Die auch in Österreich in Geltung gestandene Bestimmung des § 139 a des Reichsstraflgesetzbuches, wonach die Fahrerflucht — in besonders schweren Fällen sogar mit Zuchthaus — zu bestrafen ist, wurde, als der österreichischen Rechtstradition fremd, im Jahre 1945 außer Kraft gesetzt.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher in Übereinstimmung mit den zu diesem Gegenstand befragten namhaften Fachleuten auf dem Gebiete des Verkehrswesens der Meinung, daß es hinsichtlich der eigentlichen Fahrerflucht bei der Verwaltungsstrafdrohung des § 17 des Kraftfahrgesetzes 1946 sein Bewenden haben soll.

Was nun die Unterlassung der Hilfeleistung anlangt, deren besondere Rücksichtslosigkeit und Gefährlichkeit strengere als bloß verwaltungsbehördliche Strafandrohung erheischt, ist zunächst davon auszugehen, daß nach übereinstimmender Rechtslehre und nach der Rechtsprechung schon das geltende Recht jedermann unter Strafsanktion verpflichtet, bestimmte nachteilige Folgen abzuwenden, die aus seinem wenngleich schuldlosen Verhalten entstehen. Wer einen Menschen am Körper verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet hat, ist verpflichtet, für die Abwendung aller daraus entspringenden weiteren Gefahren Sorge zu tragen, und macht sich, wenn er dieser Pflicht fahrlässig nicht nachkommt, der Übertretung nach §§ 431 oder 335 StG., im Falle einer schweren Körperverletzung oder des Todes eines Menschen des Vergehens nach § 335 StG. schuldig. Da jedoch diese Strafandrohungen zu

gering sind, um die im stets gefährlicher werdenden Straßenverkehr besonders verwerfliche Unterlassung der Hilfeleistung entsprechend zu sühnen, soll es dem, der — wenn auch schuldlos — zu einem Verkehrsunfall beigetragen hat, als objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit im Sinne der §§ 337 und 432 StG. angelastet werden, wenn er sich nicht sogleich davon überzeugt, ob der dabei Verunglückte oder Gefährdete einer ersten Hilfe bedarf, oder, falls eine solche erforderlich ist, es unterläßt, diese Hilfe, insoweit ihm dies nach den Umständen des Falles zugemutet werden kann, unmittelbar oder mittelbar zu leisten. Dem soll die neue Bestimmung des § 337 lit. c StG. dienen, die auch für den Bereich des § 432 StG. gelten soll (Art. I Z. 4 und 9). Wie sich aus dem Sinn dieser Bestimmung ergibt, ist die Unterlassung der Hilfeleistung nicht aber schon dann unzumutbar, wenn der Täter sich durch die Hilfeleistung der Gefahr der Entdeckung aussetzen würde.

Die strengere Strafdrohung gegen die Unterlassung der Hilfeleistung trifft überdies auch die Fahrerflucht in allen Fällen, in denen die Hilfeleistung erforderlich, möglich und dem Täter zumutbar ist. Ist jedoch eine Hilfe nicht erforderlich, weil weder eine Verletzung noch eine fortdauernde Gefährdung erfolgte oder weil bereits andere Personen als der Täter Hilfe geleistet haben, oder ist eine Hilfeleistung nicht mehr möglich, weil der Verletzte sofort nach dem Unfall gestorben ist oder weil sich der Täter nicht am Ort des Verletzungserfolges befindet, oder kann schließlich dem Täter die Hilfeleistung im Einzelfall nicht zugemutet werden, dann kann, vorausgesetzt, daß der Täter sich von der Überflüssigkeit seiner Hilfeleistung überzeugt hat, eine besondere Strafdrohung nicht Platz greifen. In solchen Fällen aber bedeutet Fahrerflucht auch nichts anderes als die Ausführung dessen, was selbst dem Raubmörder gestattet ist, nämlich, sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde zu entziehen.